



Landvolk Niedersachsen

Landwirtschaftlicher Hauptverband Südniedersachsen e.V.

Landvolk Alfeld

Bahnhofstr. 14
31061 Alfeld
Tel: 05181/84050
Fax: 05181/840518

Landvolk Göttingen

Götzenbreite 10
37124 Rosdorf
Tel: 0551/7890450
Fax: 0551/7890459

Landvolk Northeim

Friedrichstr. 27/28
37154 Northeim
Tel: 05551/97900
Fax: 05551/979029

Landvolk Osterode

Bergstr. 10
37520 Osterode
Tel: 05522/500010
Fax: 05522/500050

Rundschreiben Winter 2007

Sehr geehrtes Landvolkmitglied,

im auslaufenden Jahr 2006 hat sich einiges getan und endlich stehen dabei nicht nur schwierige Reformschritte der EU-Agrarpolitik im Vordergrund, sondern positive Marktentwicklungen. Diese fallen branchenspezifisch unterschiedlich aus, nicht jeder Berufskollege ist uneingeschränkt zufrieden; und doch zeigen die Vorzeichen nach Jahren der Frustration mehr nach oben als nach unten. Eine Fortsetzung dieser Entwicklungen scheint nicht ausgeschlossen.

Auch verbandsintern stehen im Jahre 2007 die Zeichen auf Veränderung. Die Landvolkverbände waren schon immer gehalten, ihre eigenen Strukturen und Aufgabengebiete dem berufsständischen und politischen Strukturwandel anzupassen. Dabei ist es bisher immer gelungen, gut durchdachte und langfristig haltbare Lösungen zu finden. Dieser Notwendigkeit folgend wurde zuletzt 2002 die Entscheidung getroffen und umgesetzt, einige Landvolkaufgaben für alle Verbände in Südniedersachsen zu bündeln und in einem gemeinsamen Verband, dem Landwirtschaftlichen Hauptverband Südniedersachsen (LHS), voranzutreiben. Nach fünfjähriger Arbeit im Hauptverband können wir auf eine sehr erfolgreiche Entwicklungsphase zurückblicken.

Die nächsten Schritte stehen nun wohl bei der Struktur der Einzellandvolkverbände bevor. Unser Mitgliedsverband Alfeld führt mit dem im selben Landkreis gelegenen Landvolkverband Hildesheim-Marienburg intensive Gespräche über ein Zusammensehen, das spätestens zum Jahresbeginn 2008 umgesetzt sein soll. Für diese Fusion sprechen sowohl berufsständische, wie kommunalpolitische Aspekte. Das Ziel ist die Gründung eines starken Kreisverbandes für den gesamten Landkreis Hildesheim.

Ebenso sind Gespräche zwischen den Kreisverbänden Northeim und Osterode zur Bildung eines Kreisverbandes Northeim-Osterode geplant. Mit dem altersbedingten Ausscheiden des Geschäftsführers in Osterode soll die Chance zur Gründung eines gemeinsamen starken Landvolkverbandes genutzt. In beiden Fällen gilt es eine Entwicklung rechtzeitig zu gestalten, bevor sie aus sachlichen Gründen erzwungen würde. Wir werden Sie über die Fortschritte weiterhin informieren.

Unser Rundschreiben des Hauptverbandes Südniedersachsen bietet im Einzelnen:

- I. Gewährleistung bei gebrauchten Landmaschinen**
- II. Vorsicht mit der GEZ**
- III. Seminare zur Hofübergabe**
- IV. Rechtssprechfrage in den Kreisverbänden**
- V. Landvolktage der Kreisverbände / Erster Veredlungstag Südniedersachsen**

I. Gewährleistung bei gebrauchten Landmaschinen

Dass in Deutschland seit dem 1. Januar 2002 ein neues Schuldrecht gilt (das Bürgerliche Gesetzbuch, kurz BGB genannt, wurde dafür stärker geändert als je zuvor in seiner 100-jährigen Geschichte), hat sich schon bei den meisten Landwirten herumgesprochen. Zu diesem Thema gibt es auch immer wieder allgemeine Abhandlungen, die für Nichtjuristen mehr oder minder verständlich sind. Viele Erfahrungen im Rahmen von Einzelberatungen zeigen aber, dass es an der konkreten Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts verständlicherweise noch hapert. Dies gilt insbesondere im Bereich der neuen Gewährleistungsrechte bzw. -pflichten im Zusammenhang mit dem Handel bzw. Verkauf von gebrauchten Landmaschinen. Vielerorts führt Unwissenheit über die Rechtslage zu großen Haftungsrisiken des Landwirts, der beispielsweise seine gebrauchte Landmaschine in Zahlung gibt oder an einen Berufskollegen veräußert hat.

Gesetzliche Regelung im BGB

Das gesetzliche Gewährleistungsrecht bestimmt, dass der Käufer einen Anspruch auf Mängelfreiheit der Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe hat. Die Frist, innerhalb derer der Verkäufer für diese anfängliche Mängelfreiheit einzustehen hat, beträgt grundsätzlich zwei Jahre, gleich, ob es sich um eine neue oder eine gebrauchte Sache handelt. Haben demnach Händler und Landwirt oder aber auch Landwirte untereinander keine weiteren Absprachen über die Gewährleistung getroffen, gilt bei allen Kaufgeschäften, bei denen es sich um eine gebrauchte Landmaschine handelt eine Frist von zwei Jahren, innerhalb derer ein Sachmangel gerügt werden kann, für den der Verkäufer dann haftet! Hierbei trifft dann den Käufer die Beweislast, ob ein Mangel, der sich z.B. erst nach Monaten einstellt, schon bei der Übergabe vorhanden war.

Abweichende Vereinbarungen über die Sachmängelgewährleistung sind möglich.

Steht auf beiden Seiten des Kaufvertrages ein Unternehmer (und im Bereich des Landmaschinenhandels gilt jeder praktizierende Landwirt als Unternehmer i. Sinne des Gesetzes!), kann durch eine individuelle Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern oder auch durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine Verkürzung oder sogar ein Wegfall dieser Gewährleistungsfristen vereinbart werden.

Diese Möglichkeit besteht aber nur für gebrauchte Sachen. Bei neuen Landmaschinen ist die Gewährleistungsfrist nicht zu verkürzen. Eine anders lautende Vereinbarung ist danach immer unwirksam.

Ausschluss der Gewährleistung, Mängelangabe

So kann z.B. der Landwirt bei der Inzahlungnahme seines alten, gebrauchten Ackerschleppers mit dem Landmaschinenhändler vereinbaren, dass keine oder aber eine kürzere Gewährleistungsfrist von ihm geduldet werden muss. Ein derartiger Gewährleistungsausschluss muss klar vereinbart werden; dabei gehen Individualvereinbarungen (z.B. handschriftlicher Ergänzungen) in dem Kaufvertrag den AGB's des Landmaschinenhändlers immer voraus. Wenn sich ein Händler auf den Ausschluss nicht einlassen will, sollten in dem Vertrag unbedingt die bereits bekannten Mängel an der Kaufsache aufgenommen werden, da der Verkäufer für Mängel, die der Käufer bei Kauf nachweislich bereits kennt, nicht einzustehen hat.

Daher ist besondere Vorsicht geboten, wenn bei Verträgen zwischen Landmaschinenhandel und Landwirt über Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Maschinen nichts geregelt wird: Der Landwirt hat dann für seine Maschinen im Normalfall eine Gewährleistung von zwei Jahren zu gewähren, wohingegen der Landmaschinenhändler seine Haftung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gebrauchtmassen ausgeschlossen hat. Sicherlich ist dies keine gerechte Lösung zwischen den Vertragspartnern und sollte daher vermieden werden.

Kein Verbrauchsgüterkauf

Das Gesetz sieht im übrigen besondere Regelungen für Verbraucher vor (Verbrauchsgüterkauf). Beim Verkauf gebrauchter Sachen (Maschinen, Fahrzeuge, etc.) ist es in diesen Fällen nicht möglich die Gewährleistungsfrist gegenüber einem Verbraucher auf weniger als ein Jahr zu verkürzen. Zusätzlich gilt für die ersten sechs Monate der Grundsatz der Beweislastumkehr, wonach der Verkäufer beweisen muss, dass die Ware zum Zeitpunkt des Verkaufs mangelfrei gewesen ist. Da es sich sowohl bei einem Landwirt, wie auch einem Landmaschinenhändler nicht um Verbraucher im Sinne des Gesetzes handelt, sind diese Regelungen bei gebrauchten Landmaschinen nicht anwendbar. Verkauft ein Landwirt ein auf den Betrieb

zugelassenes Fahrzeug (auch Pkw!) an einen Verbraucher, kann er die Gewährleistung wie beschrieben nicht ganz ausschließen! Er muss danach dem Käufer mindestens ein Jahr Gewährleistung zugestehen. Andere Vereinbarungen sind ungültig und führen dazu, dass die verlängerte Frist von zwei Jahren stattdessen gilt.

Gegebenfalls sollten Sie sich vor dem Abschluss von Kaufverträgen beraten lassen.

Gewährleistung ist keine Garantie

Zu der vorgenannten Gewährleistung ist der Verkäufer bereits nach dem Gesetz verpflichtet. Eine Garantie hingegen ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Herstellers bzw. Veräußerers, die bei Neugeräten in fast allen Fällen zur Regel geworden ist. Eine Garantiezusage beinhaltet nicht nur die Mängelfreiheit der Sache bei Übergabe (so die gesetzl. Gewährleistung, vgl. oben), sondern garantiert eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware während der gesamten Garantiezeit.

II. Vorsicht mit der GEZ!

Es wird uns vielfach von Besuchen auf den Betrieben durch die Gebühreneinzugszentrale für Rundfunkgebühren (GEZ) berichtet. Mit solchen Besuchen ist sehr vorsichtig umzugehen. Es handelt sich bei den für die GEZ tätigen Personen um Beauftragte auf Provisionsbasis. Die Betroffenen sind diesen Personen weder zur Auskunft verpflichtet, noch haben die Beauftragten ohne Ihr ausdrückliches Einverständnis ein Betretungs- oder Kontrollrecht. Bei berechtigten Nachfragen sollten Sie sich jedoch auf einen sachlichen Umgang einlassen, da die GEZ notfalls ein Auskunftsrecht gerichtlich erstreiten kann, was die Angelegenheit noch teurer und unangenehmer werden lässt. Sie sollten jedoch nie (!) vor Ort bereits irgendwelche Unterschriften leisten; dazu besteht überhaupt kein Rechtsgrund, was immer man Ihnen erzählt. Machen Sie Ihre Angaben (wenn überhaupt) immer mündlich und verweisen auf den späteren Gebührenbescheid, der ohnehin aus Ihren Angaben folgt.

Lange Zeit galt die neu eingeführte Rundfunkgebühr für internetfähige PCs ab 2007 als zusätzlich gebührenerhöhend. Hier war zunächst geplant, Gebühren in Höhe der Fernsehgebühr zusätzlich zu verlangen. Das hätte für die Betriebe, die zunehmend auf die Verwendung von PC und Internet angewiesen sind, eine saftige Zusatzgebühr bedeutet. Durch eine Intervention berufsständischer Organisationen, allen voran des Deutschen Bauernverbandes, konnte erreicht werden, dass nur die Gebühr in Höhe eines Radios anfällt und auch nur dann, wenn nicht bereits ein Radio im Betrieb angemeldet ist. Da die meisten landwirtschaftlichen Unternehmen ohnehin mindestens ein Radio betrieblich angemeldet haben dürften, fällt hier keine zusätzliche Rundfunkgebühr für den PC an.

Für Rundfunkgebühren gilt grundsätzlich die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Das Problem liegt allerdings darin, dass die Verjährungsfrist überhaupt erst beginnt zu laufen, wenn die GEZ von einem nicht angemeldeten Rundfunkgerät Kenntnis erlangt. So kommt es trotz der 3-Jahresfrist teilweise zu erheblich längeren Nachforderungszeiten, es sei denn die GEZ hätte Kenntnis haben können und hat diese nicht genutzt (vgl. hierzu Land&Forst Nr. 18/2006, S. 80).

Das Thema „Einzug von Rundfunkgebühren“ ist auch grundsätzlich immer schon ein unangenehmes Verfahren gewesen. Insbesondere die Tatsache, dass Bezugspunkt der Gebühr jedes einzelne Rundfunkgerät ist, führt zu ständigen Auseinandersetzungen mit der GEZ, wie sich am Beispiel der Landwirtschaft sehr deutlich nachweisen lässt. Dabei kann jeder Bürger eigentlich nur einen Sender oder ein Fernsehprogramm gleichzeitig empfangen und muss doch für mehrere Geräte zahlen. Außerdem führt das gegenwärtige System zu einer sehr teuren Einzugsverwaltung (GEZ). Diese Fehlentwicklung haben jetzt wohl auch einige der entscheidenden Ministerpräsidenten erkannt. Insbesondere der niedersächsische Ministerpräsident Wulff macht sich für eine grundlegende Änderung stark. Danach soll nicht mehr das einzelne Rundfunkgerät entscheidend für die Rundfunkgebühr sein, sondern der einzelne Rundfunkkonsument. Aus der gerätebezogenen Gebühr würde eine personenbezogene Gebühr, mit wesentlichen Vereinfachungen bezüglich der Abrechnung der anfallenden Rundfunkgebühr.

IV. Seminare zur Hofübergabe

Nach den erfolgreichen Hofübergabe-Seminaren der vergangenen Jahre plant der Hauptverband für die zweite Märzhälfte wieder zwei Veranstaltungen. Angesprochen sind alle Betriebsinhaber und deren Familien, die in nächster Zeit die Übergabe ihres landwirtschaftlichen Betriebes (Hof gem. der Höfeordnung) planen. Es wird jeweils einen Termin im nördlichen und südlichen Verbandsgebiet geben:

Dienstag, den 27. März 2007 in Rosdorf (Landvolkhaus)

Mittwoch, den 28. März 2007 in Einbeck

Die Seminare werden jeweils von 9 Uhr bis ca. 14 Uhr durchgeführt.

Es ist folgender Inhalt bzw. Ablauf vorgesehen:

1. **Hofübergabe und Höfeordnung**
2. **Rechte der weichenden Erben**
3. **Altanteil**
4. **Steuern, Kosten**
5. **Versicherungen, Verträge**

Die Seminare dienen auch der Vorbereitung späterer Einzelberatungen. Interessenten melden sich bitte über Ihren jeweiligen Kreisverband an. Die Teilnahme ist mit einer Kostenpauschale von 30 € bzw. 15 € für jedes weitere Familienmitglied verbunden. Das Seminar richtet sich vornehmlich an Abgeber und Annehmer, deren Betrieb ein Hof im Sinne der Höfeordnung ist.

V. Rechtsprechage in den Kreisverbänden

Wir möchten die Gelegenheit noch einmal nutzen, Sie auf die **Rechtsprechage** in den Mitgliedsverbänden hinzuweisen. Bitte vereinbaren Sie Ihren Beratungstermin in den jeweils zuständigen Geschäftsstellen:

Landvolk Alfeld:	jeden 1. und 3. Mittwoch eines Monats
Landvolk Göttingen:	jeden 1., 2., und 4. Dienstag eines Monats
Landvolk Northeim:	jeden Montag sowie jeden 2., 4. und 5. Mittwoch eines Monats
Landvolk Osterode	zwei Sprechstage im Frühjahr/Sommer 2007

VI. Landvolktage der Kreisverbände und 1. Veredlungstag Südniedersachsen

In den kommenden Wochen finden in den Mitgliedskreisverbänden die jährlichen Landvolktage statt, sowie der erste Veredlungstag Südniedersachsen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch:

- 1. Kreisverband Alfeld:**
Im Mai 2007 mit dem Kreisverband Hildesheim zusammen (Der genaue Termin sowie Festredner werden den Mitgliedern noch mitgeteilt)
- 2. Kreisverband Göttingen:**
Dienstag, 13. Februar 2007 ab 10 Uhr in der Weender Festhalle
Festredner: Bauernpräsident Gerd Sonnleitner
- 3. Kreisverband Northeim:**
Der Termin wird noch bekannt gegeben
Festredner: Nds. Umweltminister Hans-Heinrich Sander
- 4. Kreisverband Osterode:**
Samstag, den 3. Februar 2007 ab 10 Uhr in der Statthalle Osterode
Festredner: Landwirtschaftsminister Hans-Heinrich Ehlen
- 5. Erster Veredlungstag Südniedersachsen:**
Montag, den 5. März 2007 ab 9 Uhr, Weender Festhalle
Weitere Informationen unter www.landvolk-goe.de

Wir hoffen mit diesem Rundschreiben Ihr Interesse geweckt zu haben und wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute für 2007!

Helmut Meyer, Vorsitzender

Dr. Bernd v. Garmissen, Geschäftsführer